

Jobcenter Berlin Mitte, 10086 Berlin

\*955A123521\*

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 213.A-955A123521  
Kundennummer: 955A123521  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204BG0065589

Name:  
Durchwahl:  
Telefax: 030 555545 2139  
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.Muellerstrasse  
@jobcenter-ge.de  
Datum: 03. Februar 2015

## Ihr Fax vom 07.01.2015 und 29.01.2015 Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung Mitteilung von Arbeitsunfähigkeit

Sehr geehrter Herr Boes,

Ihr Fax vom 07.01.2015, ergänzt durch die Ausführungen per Fax am 29.01.2015, habe ich erhalten. Hierbei beziehen Sie sich auf mein Schreiben vom 19.12.2014 und begehren erneut die Beantwortung der Frage, inwiefern durch mein Verwaltungshandeln Ihre Würde geachtet und geschützt wird. Dabei legen Sie Wert auf die Bezugnahme zur Einhaltung des Grundgesetzes - insbesondere, dass der Schutz der Würde des Menschen Aufgabe aller staatlichen Gewalten ist.

Auch im Verwaltungskontext ist die Achtung der Menschenwürde ein Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens.

Ihrer Schilderung nach widersprechen die Regelungen des § 31 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) dieser übergeordneten Rechtsnorm. Bei den Sozialgesetzbüchern handelt es sich zustimmungspflichtige Gesetze, die im Gesetzgebungsverfahren sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat verabschiedet werden. Dies impliziert zwingend die Prüfung jeder enthaltenen Rechtsnorm mit der rechtlichen Vereinbarkeit mit der Verfassung.

Dass der Gesetzgeber es versäumt habe, ein Gesetz zu schaffen, dass mit der Menschenwürde vereinbar sei, ist daher als Ihre persönliche Meinung einzuordnen und basiert auf keiner objektiven Grundlage. Mit Einführung des SGB II soll hilfebedürftigen Menschen durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf der einen und Leistungen der Arbeitsförderung auf der anderen Seite dazu befähigen, in einer aktiven Zusammenarbeit mit der Arbeitsvermittlung in eine existenzsichernde Beschäftigung zurück zu finden.

Dabei ist die bedarfsdeckende Integration und damit die Beendigung des Leistungsbezuges seither das übergeordnete Ziel.

Zwingende Voraussetzung dafür ist die Eigeninitiative jedes erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, im Rahmen der individuellen Möglichkeiten, an diesem Prozess mitzuwirken – verankert in § 2 SGB II.

Mit dem Grundsatz des Forderns in §2 SGB II stehen Die Sanktionsregelungen der §§ 31 ff. SGB II in direktem Zusammenhang. Ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter ist mit der Inanspruchnahme der

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
10086 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

**Öffnungszeiten**  
Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 12:30 - 18:00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

**Sie erreichen uns:**  
S+U-Bahnhof Wedding

**Besucheradresse**  
Müllerstr. 16  
Berlin

**Internet:** [www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gleichzeitig verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Leistungsbezug schnellstmöglich zu beenden.  
Dabei muss sich die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung im Rahmen der Zumutbarkeitsregelungen des § 10 SGB II bewegen.

Bei einer gemeinsamen Analyse zwischen Arbeitsvermittlung und dem Kunden werden bei der Entwicklung einer realistischen Eingliederungsstrategie die beruflichen Fähigkeiten und Eignungen berücksichtigt.

In der Eingliederungsvereinbarung soll dabei verbindlich geregelt werden, welche Leistungen das Jobcenter erbringt und welche Bemühungen durch den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu unternehmen sind.

Die Formulierung „soll“ im Wortlaut des Gesetzes bedeutet verwaltungsrechtlich, dass es nicht im Ermessen des Leistungsträgers liegt, ob eine Eingliederungsvereinbarung angeboten wird. Lediglich in einem atypischen Fall wird Ermessen eingeräumt. Kein Leistungsbezieher ist gezwungen, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Kommt ein beidseitiger Abschluss jedoch nicht zustande, soll diese durch den Träger der Grundsicherung per Verwaltungsakt erlassen werden.

Ihre Ausführungen sind nicht geeignet, vom Grundsatz der Erforderlichkeit einer Eingliederungsvereinbarung abzusehen. Da Sie durch Ihre Schreiben wiederholt deutlich machen, keine Eingliederungsvereinbarung nach den Grundsätzen des SGB II abzuschließen und Sie dieses Gesetz ablehnen, muss ich die Verhandlungen als gescheitert betrachten und erlasse die Eingliederungsvereinbarung erneut per Verwaltungsakt.

Ich bitte außerdem um Verständnis, dass ich zukünftige Schreiben, die wiederholt nur die Darstellung Ihrer Ansicht zur rechtlichen Einordnung des SGB II zum Inhalt haben, im Sinne einer ziel- und ergebnisorientierten Arbeit als Arbeitsvermittlerin im Rechtskreis des SGB II nur zur Kenntnis nehmen werde.

Im Ihrem Fax vom 07.01.2015 teilen Sie abschließend mit, dass Sie sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Schreibens in stationärer Krankenhausbehandlung befunden haben.

Gemäß § 56 Abs. 1 SGB II sind Sie verpflichtet, sowohl die Arbeitsunfähigkeit als auch die voraussichtliche Dauer anzuzeigen. Es ist weiterhin erforderlich, spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, hier eine Liegebescheinigung des Krankenhauses und ggf. anschließende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der weiter behandelnden Ärzte.

Da mir diese Unterlagen bisher nicht vorliegen, fordere ich Sie zur Umgehenden Nachholung **bis spätestens 24.02.2015** auf.

Mit freundlichen Grüßen

**Jobcenter Berlin Mitte**

Müllerstr. 16  
13353 Berlin

Kundennummer: 955A123521  
BG-Nummer: 96204BG0065589

Herrn  
Ralph Boes

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ersteller:  
Team: \_\_\_\_\_  
Telefon: 030 5555452222  
E-Mail: JobCenter-Berlin-Mitte.Team-  
213@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 03.02.2015

**Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs.1 Satz 6 Zweites Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)  
Ersatz der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt**

Sehr geehrter Herr Boes,

eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichneten Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen. Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs.1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) als Verwaltungsakt in Form dieses Bescheides erlassen (§ 15 Abs. 1 S. 2, 6 SGB II).

Die nachstehenden Festlegungen gelten für die Zeit vom 03.02.2015 bis 02.08.2015, soweit zwischenzeitlich nichts anderes geregelt wird.

Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind weder Sie noch das Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung der Eingliederungsvereinbarung bedarf.

**Ziel(e)**

Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

**1. Unterstützung durch Jobcenter Berlin Mitte**

Das Jobcenter Berlin Mitte bietet durch einen persönlichen Ansprechpartner Unterstützung und Beratung bei der Integration in Arbeit an.

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben.

Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu

## **1. Fortsetzung der Unterstützung durch Jobcenter Berlin Mitte**

Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.

Das Jobcenter händigt Ihnen nach der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag einen weiteren Gutschein für die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III aus. Die Maßnahme soll Ihre berufliche Eingliederung durch eine Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen.

Das Jobcenter verpflichtet sich zur Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Das Jobcenter fördert die berufliche Weiterbildung im Sinne von §16 SGB II in Verbindung mit §81 SGB III nach Antragstellung und vorheriger Beratung durch die Arbeitsvermittlung.

Kommt das zuständige Jobcenter seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss das Jobcenter eine Ersatzmaßnahme anbieten.

## **2. Bemühungen von Ralph Boes**

Sie verpflichten sich, jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat - beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber folgende Nachweise vor: eigene Auflistung mit folgenden Angaben:

- \* Name des Arbeitgebers
- \* Berufsbezeichnung
- \* Datum und Quelle des Stellenangebotes/ alternativ Initiativbewerbung
- \* Datum der Bewerbung
- \* Form der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich)

Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

Die Auflistung Ihrer Bewerbungsbemühungen ist kalendermonatsweise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenter einzureichen.

- Bewerbungen für Kalendermonat Februar bis 10.03.2015
- Bewerbungen für Kalendermonat März bis 10.04.2015
- Bewerbungen für Kalendermonat April bis 10.05.2015
- Bewerbungen für Kalendermonat Mai bis 10.06.2015
- Bewerbungen für Kalendermonat Juni bis 10.07.2015
- Bewerbungen für Kalendermonat Juli bis 10.08.2015

Für Sie besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Ihr potenzieller Arbeitgeber für Sie einen Eingliederungszuschuss (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., 131 SGB III) beantragen kann. Dafür ist seitens des Arbeitgebers eine Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht jedoch nicht.

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Es besteht außerdem weiterhin die Möglichkeit, die in der Eingliederungsvereinbarung vom 18.01.2013 geforderten Unterlagen zur Bewertung Ihrer Tätigkeit als Dozent und Referent einzureichen, um die damals avisierte Eingliederungsstrategie fortzusetzen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch aufgrund Wechsel der Integrationsstrategie nicht mehr.

Abwesenheiten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der erwerbswirtschaftlichen selbständigen Tätigkeit stehen, sind vorab schriftlich anzuzueigen.

Die Gültigkeit gilt solange, wie bei Ihnen die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II vorliegen. Dazu müssen Sie insbesondere hilfebedürftig sein. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit, sind beide Parteien nicht mehr an den Inhalt gebunden. Eine gesonderte Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II durchgängig vor, so endet die Gültigkeit automatisch mit Ablauf (siehe Datum „gültig bis“).

Soweit eine Anpassung erforderlich ist, endet die Gültigkeit mit dem Abschluss der neuen Eingliederungsvereinbarung.

#### Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die vereinbarten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II ist zuletzt wegen eines weiteren wiederholten Pflichtverstoßes vollständig weggefallen (vgl. Bescheid vom 07.11.2014). Daher wird auch jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß (Verstoß gegen die mit Ihnen Nr. 2. vereinbarten Eingliederungsbemühungen) den vollständigen Wegfall des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II zur Folge haben. In diesem Fall werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Der Wegfall dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am 30.11.2015)

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

#### Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung weiterhin erbracht.

Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die im Briefkopf genannte Stelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die Minderung auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Hinweise bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit):

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie Merkblatt "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser per Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

03.02.2015

Datum, Unterschrift

Vertreter/in Jobcenter Berlin Mitte

SGB II Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstraße 4 - 5  
10117 Berlin